



Amtssigniert. SID2021051110815
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
per E-Mail an:
S7@gesundheitsministerium.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Tiroler Patientenvertretung

Mag. Birger Rudisch
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 7700
patientenvertretung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

TPV-R-2080/3-2021

Innsbruck, 19.05.2021

Novelle EpiG und COVID-19-MG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Patientenvertretung überreicht im Rahmen des laufenden Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme:

Der vorliegende Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wird grundsätzlich begrüßt.

In Hinblick auf die vorgesehenen Möglichkeiten durch die ELGA-Ombudsstellen, Ausdrucke von allen Zertifikaten zu erlangen, ersuchen wir allerdings noch um Änderungen der Bestimmungen. Die ELGA-Ombudsstellen sind als Einrichtungen/Servicestellen vorgesehen, die sich um spezielle Fragestellungen der BürgerInnen kümmern sollen und können nicht als allgemeine Kopierstellen agieren, um massenweise Nachweise/Zertifikate auszudrucken. Die ELGA-Ombudsstellen sind weder personell, noch mit Ihren Sachressourcen dafür geeignet, solche Massenansforderungen zu erledigen.

Etwas mehr als 2 Mio. Bürgerinnen und Bürger haben eine Handysignatur und können somit solche Nachweise selbst ausdrucken. Nach unserem Dafürhalten wurde bereits bei der Einführung der Elektronischen Gesundheitsakte – ELGA verabsäumt, die Handy-Signatur und ihre Funktionen massiv zu bewerben. Das rächt sich nun. Den Bürgerinnen und Bürgern sollte nähergebracht werden, dass sie ihre „3-G-Nachweise“ selbst abrufen und in elektronischer Form auf ihrem Mobilgerät mitnehmen und vorweisen können. Beim Standort Tirol der ELGA Ombudsstelle hat heute etwa ein Bürger per E-Mail den Ausdruck seines elmpfnachweises beantragt – und sogar den Antrag elektronisch unterschrieben!

Es ist wohl anzunehmen, dass ein Großteil der übrigen Personen solche Nachweise entweder bereits von den impfenden Stellen oder durch Gemeinden oder von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgedruckt erhält. Wir erfahren gleichwohl bei der täglichen Arbeit, dass dies häufig tatsächlich unterbleibt. Zusätzlich bleiben zusätzlich tausende oder zehntausende Bürgerinnen und Bürger übrig, die sich voraussichtlich direkt an die ELGA-Ombudsstellen wenden wollen, wenn eine solche Möglichkeit ausdrücklich in der vorliegenden Novelle vorgesehen ist (§4b. Abs.7). Dies wird zu sehr langen Wartezeiten und einem

Lahmlegen der ELGA-Ombudsstellen und der deren Aufgaben managenden Patientenvertretungen führen, die andere Kernaufgaben erledigen müssen.

Wir halten es für unabdingbar, dass eine Portalverbundanwendung geschaffen wird, damit Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden solche Ausdrücke niedrigschwellig anbieten können. Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden sind in den Ländern in ausreichender Zahl vorhanden; von den ELGA-Ombudsstellen gibt es pro Bundesland nur je eine.

Diese Aufgabe sollte den Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden aber rechtlich verpflichtend übertragen werden. Bei einer Freiwilligkeit würde ein unübersichtlicher „Fleckerlteppich“ von einzelnen Stellen, die ausdrucken oder auch eben nicht ausdrucken, entstehen – wir wie dies bei den Registrierungsstellen der Handy-Signatur sogar in der ansonsten gut erschlossenen Inntalfurche wahrnehmen.

Die ELGA-Ombudsstellen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zu erwähnen und aus dem Text zu streichen, da sie ohnedies aufgrund des GTelG im Einzelfall (aber eben nicht massenweise als Kopierstelle) Ausdrücke des e-Impfpasses anfertigen können und es dafür bereits eine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt:

„§ 24e GTelG: (1) Bürger/innen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen haben das Recht 1. elektronisch im Wege des Zugangsportals (§ 23) oder schriftlich gegenüber der ELGA-Ombudsstelle (§ 17) Auskunft (Art. 15 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO) über die sie betreffenden, im zentralen Impfregister gespeicherten Daten (§ 24d Abs. 2 Z 1 und“ Z 2) und Protokolldaten (§ 24f Abs. 5) zu erhalten und sich die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten selbst auszudrucken oder sich von der ELGA-Ombudsstelle ausdrucken zu lassen, wobei § 17 Abs. 2 und 4 Anwendung finden,“

Dazu kommt, dass in §4b Abs. 7 alle Zertifikate umfasst sind und nicht nur Impfnachweise (§4b Abs.1: ...Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2, einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 und einer empfangenen Schutzimpfung gegen COVID-19 ...). Die ELGA-Ombudsstellen sind in ihren Aufgabenstellungen im GTelG definiert (Aufgabenstellung: ELGA und elektronischer Impfpass) und haben keine Aufgabenstellungen in Hinblick auf Testergebnisse bzw. Nachweise über genesene Personen.

Wir ersuchen daher die ELGA-Ombudsstellen in §4b Abs. 1 der vorliegenden, zu begutachtenden Novelle ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Birger Rudisch
Tiroler Patientenvertretung

Ergeht zur Kenntnis an:

Österreichisches Parlament, Präsidium des Nationalrates, per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at